

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005 S. 498), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 3 Buchstaben j wird wie folgt geändert:

j) ein vom Jugendrat der Stadt Münster aus seiner Mitte bestimmtes ständiges Mitglied.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.